

Übersicht Änderungen

Folgende Änderungen sind vom Studentischen Rat mit der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder zu beschließen.

1. Abstimmung

[...]

§ 2 Begriffsbestimmung

Der Beitrag zur Verfassten Studierendenschaft setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen.

(1) Dem Teil, den die Verfasste Studierendenschaft zur Durchführung ihrer allgemeinen Aufgaben erhält.

(2) Dem Teil, den die Verfasste Studierendenschaft zweckgebunden zur Erfüllung ihrer Verträge mit dem GVH, ~~metronom, erixx, NordWestBahn, EVB, WestfalenBahn, Cantus, eurobahn/KEOLIS und der DB Regio AG~~ **und den Einzelverkehrsunternehmen** über einen verbilligten Fahrausweis für Studierende (Semester**Cardticket**) erhält.

(3) Dem Teil, den die Verfasste Studierendenschaft zweckgebunden zur Erfüllung ihres Vertrages mit hannoverschen Fahrradwerkstätten zur kostengünstigen Nutzung der Fahrradwerkstätten durch Studierende erhält.

(4) Dem Teil, den die Verfasste Studierendenschaft zweckgebunden für Zuschüsse nach der Ordnung des Semesterticketausfallfonds erhält.

[...]

§ 4 Erhebung

(1) Beitragspflichtig sind die immatrikulierten Studierenden der Universität Hannover. Studierende, die für das ganze Semester beurlaubt wurden, sind von der Beitragszahlung für dieses Semester befreit. ~~Ab dem Sommersemester 2007 umfasst die~~ **Die** Befreiung **umfasst** nur noch die Teile des § 2 Abs. 2, und Abs. 3. **und Abs. 4.**

(2) Studierende, die an mehreren Hochschulen immatrikuliert sind, haben den jeweils höchsten Betrag an der entsprechenden Hochschule zu zahlen.

(2) Die festgelegten Regelungen zum Erlass und zur Rückerstattung des Semesterticketbeitrages nach § 2 Abs. 2 unterliegen den Regelungen und Bestimmungen der Semesterticketverträge.

§ 5 Änderungen

(1) Änderungen von § 3 sind vom Studentischen Rat

1. im Falle des § 3 Abs. 1 mit der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder zu beschließen.

2. im Falle des § 3 Abs. 2 mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.

3. im Falle des § 3 Abs. 3 mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.

4. im Falle des § 3 Abs. 4 mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.

(2) Sonstige Änderungen dieser Ordnung sind vom Studentischen Rat mit der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder zu beschließen.

§ 6 Inkrafttreten

Folgende Änderungen sind vom Studentischen Rat mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.

1. Abstimmung

§ 3 Höhe

[...]

(3) Der Teil zu § 2 Abs. 3 beläuft sich auf 0,91 €.

(4) Der Teil zu § 2 Abs. 4 ~~wird zunächst nicht erhoben~~ **beläuft sich auf 2,2 €.**

2. Abstimmung

§ 3 Höhe

(1) Der Teil zu § 2 Abs. 1 beläuft sich auf 11,09 €.

(2) Der Teil zu § 2 Abs. 2 beläuft sich ab dem Wintersemester 2017/18 auf 243,06 € und ab dem Sommersemester 2018 auf 242,50 €. **2018/19 auf 219,92 €-**

[...]